

Beantwortung

der Motion Karl Schilter, Altdorf, zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Form gemeinnütziger Arbeit

Am 9. Februar 1998 reichte Landrat Karl Schilter eine Motion ein. Er hat den Vorstoss am 22. April 1998 begründet. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Landrat die rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit künftig auch im Kanton Uri der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit möglich wird.

Am 1. Mai 1990 ist Artikel 3a der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) in Kraft getreten. Danach kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einem Kanton bewilligen, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten in der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit (GA) zu vollziehen. Die Modalitäten des Vollzuges sind vom Kanton in einem Rechtserlass näher zu regeln.

Die GA soll die normale Erwerbstätigkeit des Verurteilten nicht einschränken. Sie ist vielmehr als Vollzugsform konzipiert, die in der freien Zeit, nach Arbeitsschluss oder an einem freien Tag (z.B. Samstag), geleistet werden kann. Dies ist aus dem Umwandlungsschlüssel ersichtlich, wonach vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen.

Unter gemeinnütziger Arbeit werden Arbeiten verstanden, zugunsten Hilfsbedürftiger (Invaliden, betagter Personen usw.) oder zugunsten der Allgemeinheit (z.B. Einrichten von Spielplätzen, Unterhalt von Naturreservaten und Wanderwegen, Behebung von Schäden von Naturkatastrophen usw.). Es soll sich in der Regel um Arbeiten handeln, die nicht geleistet würden, wenn sie entlohnt werden müssten.

Die gemeinnützige Arbeit wird heute als sinnvolle Strafvollzugsform angesehen. Der GA wird allgemein eine grössere resozialisierende Wirkung zugeschrieben als dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in einer Strafanstalt. Bei der praktischen Umsetzung der GA ergeben sich im Alltag allerdings auch Probleme. So bekunden vor allem kleinere Kantone oft Mühe, genügend Arbeitsstellen für den Vollzug der GA zu finden. Auch hat sich in Kantonen, die bereits Erfahrung mit der gemeinnützigen Arbeit haben, gezeigt, dass der Aufwand der Vollzugsorgane für die Organisation und die Betreuung des Arbeitseinsatzes der Verurteilten sehr gross sein kann. Der administrative Aufwand für die Durchführung der GA übersteigt jedenfalls denjenigen für den herkömmlichen Strafvollzug.

Der Regierungsrat hat bisher die Einführung der gemeinnützigen Arbeit in unserem Kanton bewusst nicht forciert. Dies vor allem aus den folgenden Gründen: Die Justizdirektion verfügt für den Aufgabenbereich des Strafvollzuges bisher über keine eigene Stelle. Die Abteilung Strafvollzug wird vielmehr aufgrund einer Doppelunterstellung vom Chef Kommandodienste der Kantonspolizei geleitet. Heute fehlt deshalb der Justizdirektion die erforderliche personelle Kapazität für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit. Dazu kommt, dass sich in Uri die Nachfrage nach der GA von Seiten der Verurteilten bisher in Grenzen hielt. Schliesslich zeigte auch unser Nachbarkanton Nidwalden, mit dem Uri in Stans gemeinsam das Strafgefängnis betreibt, bei der Einführung der GA Zurückhaltung.

In der Zwischenzeit haben 18 Kantone die GA eingeführt. Zudem sieht der Entwurf des Bundesrates zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB vor, dass in Zukunft die GA vom Richter als Hauptstrafe angeordnet werden kann.

Der Regierungsrat ist sich deshalb bewusst, dass der Kanton Uri nicht umhinkommt, die GA einzuführen. Er hat deshalb gegen die Erheblicherklärung der Motion nichts einzuwenden.

JUSTIZDIREKTION URI

Der Vorsteher: Martin Furrer, Landesstatthalter

Altdorf, 28. September 1998